## ild: Shawn Hempel/shutterstock.com

## ABLEHNUNG EINES VERGLEICHSVORSCHLAGS OHNE RÜCKSPRACHE MIT DEM MANDANTEN

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 7

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



Der Fall war insofern etwas untypisch, als sich die Antragsgegnerin, eine Rechtsanwaltssozietät, nicht nur mit ihrem Mandanten, dem Antragsteller, sondern auch mit einer anderen Anwaltskanzlei um die Höhe ihrer Rechnung stritt.

Was hatte sich zugetragen? Gestritten hatte sich zunächst der von der Antragsgegnerin vertretene Antragsteller mit einer Autofirma wegen des Verkaufs eines mangelhaften Wohnmobils. Der Streit um Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung eines mangelfreien und gleichwertigen Neufahrzeugs wurde durch einen Vergleich beigelegt. Danach konnte der Antragsteller das Fahrzeug unter Gewährung erheblicher Vergünstigungen behalten und verpflichtete sich die Autofirma, vorgerichtliche Kosten der Antragsgegnerin im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr zu übernehmen; den Gegenstandswert sollte "die Schlichtungs- bzw. Vermittlungsstelle der Rechtsanwaltskammer/Bundesrechtsanwaltskammer oder eine andere geeignete unabhängige Schlichtungsstelle" festsetzen. Die Antragsgegnerin rechnete die Geschäftsgebühr gegenüber dem Antragsteller auf der Grundlage des Kaufpreises (rund 67.000 Euro) ab. Letzterer und auch die Kanzlei, die die Autofirma vertrat, waren anderer Meinung. Nicht der Kaufpreis bestimme den Gegenstandswert, sondern eine wesentlich geringere Summe, nämlich die Differenz zwischen dem Wert einer mangelfreien und dem der gelieferten mangelhaften Sache.

## SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Antragsteller die Rechnung der Antragsgegnerin vollständig begleicht. Beide Parteien haben den Vorschlag angenommen.

Zur Begründung heißt es u.a.: Wäre es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung gekom-



men, hätte der Antragsteller Leistungsklage auf Neulieferung eines mangelfreien, gleichartigen Wohnmobils Zug um Zug gegen Rückgabe des Altfahrzeugs erheben müssen. Der Wert dieses Streitgegenstands richte sich dann nach dem objektiven Verkehrswert des neuen Mobils, also nach dessen Kaufpreis. Dies entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung und decke sich mit dem Streitwert bei Rücktritt von einem Kaufvertrag. Auch hier werde der Wert der im Gegenzug herauszugebenden Kaufsache nicht gegengerechnet. Anderslautende landgerichtliche Entscheidungen, wonach die Neulieferung eine Variante der Nacherfüllung sei und daher das (wirtschaftliche) Interesse in der Differenz des Wertes der mangelbehafteten im Vergleich zu einer mangelfreien Sache bestehe, überzeugten nicht.

Betont hat die Schlichtungsstelle zudem, dass sie nach ihrer Satzung nur einen Streit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin schlichten könne. Eine Verbindlichkeit könne der Vorschlag also nicht etwa auch gegenüber der Autofirma begründen, die sich zur Übernahme (eines Teils) der anwaltlichen Kosten verpflichtet hatte. Wir gehen aber davon aus, dass sowohl die Parteien des Schlichtungsverfahrens als auch die Autofirma den Schlichtungsvorschlag als von einer, wie es im Vergleich heißt, "geeigneten unabhängigen Schlichtungsstelle" akzeptiert haben.



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.